## Art. 47 Verf Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

## **Dritter Teil – Von den Organen und Aufgaben des Landes -> Erster Abschnitt – Der Landtag**

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW Gliederungs-Nr.: 100

Normtyp: Gesetz

## Art. 47 Verf

1

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.